

Brandschutzordnung / Fire protection regulation

nach DIN 14 096 - A



Brände verhüten / Fire prevention

Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!
Please respect the no-smoking-regulations and the fire ban in our buildings!



Verhalten im Brandfall / In case of fire

Ruhe bewahren / Keep calm

Brand melden / Report the fire



Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen und Feuerwehr über Notruf ☎ (0)112 alarmieren!

Activate manual fire alarm and call fire brigade under (0)112!



Inhalt der Meldung / Report:

- | | |
|--|--|
| • Wer meldet? | <i>Who is calling?</i> |
| • Was ist passiert? | <i>What happened?</i> |
| • Wo ist etwas passiert? | <i>Where ist the fire (address!)?</i> |
| • Wie viele Personen sind betroffen/
verletzt? | <i>How many are involved/
injured?</i> |
| • Warten auf Rückfragen! | <i>Wait for further enquiry!</i> |



In Sicherheit bringen / Go to Safety

- | | |
|--|--|
| • Gefährdete Personen mitnehmen | <i>take along endangered persons</i> |
| • Hilfsbedürftigen Personen helfen | <i>assist disabled persons</i> |
| • Türen schließen | <i>close the doors</i> |
| • Gekennzeichneten Rettungswegen folgen | <i>follow signposted escape routes</i> |
| • Keine Aufzüge benutzen | <i>do not use elevators</i> |
| • Anweisungen der Brandschutzhelfer und der Feuerwehr befolgen | <i>follow instructions of fire fighters and of emergency staff</i> |
| • Sammelpunkt aufsuchen | <i>go to assembly point!</i> |



Löschversuche unternehmen

/ Try to extinguish fire

- | | |
|---|---|
| • Feuerlöscher benutzen, möglichst mehrere gleichzeitig einsetzen | <i>use hand-held extinguishers, use several simultaneously, if possible</i> |
| • Eigensicherung beachten | <i>do not endanger yourself!</i> |



Brandschutzordnung

für die

Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer

und das

Deutsche Forschungsinstitut
für öffentliche Verwaltung (FÖV)

nach DIN 14096-3
Teil B

für Personen
ohne besondere Brandschutzaufgaben

Stand: März 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Brandverhütung	3
1.1	Allgemeines.....	3
2.	Umgang mit brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen.....	3
3.	Rauchen, offenes Feuer oder Licht.....	4
3.1	Rauchen	4
3.2	Offenes Feuer oder Licht.....	4
4.	Elektrische Anlagen und Elektrogeräte	4
5.	Verwahrung von brennbarem Abfall und Materialien	5
6.	Umgang und Lagerung von leicht brennbaren Flüssigkeiten und entzündlichen Gasen	5
7.	Brandschutzhelfer	5
8.	Brand- und Rauchausbreitung	6
9.	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	6
10.	Flucht- und Rettungswege	6
11.	Sammelpätze.....	7
12.	Meldeeinrichtungen	8
13.	Feuerlöscheinrichtungen	8
14.	Verhalten im Brandfall	9
15.	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	10
16.	In Sicherheit bringen	11
17.	Löschversuche unternehmen	12
18.	Handhabung von Feuerlöschern	12
18.1	Einteilung der Brandklassen und die geeigneten Feuerlöscher	13
18.2	Einsatztaktik beim Gebrauch von Feuerlöschern	14

Anlagen

- A1 Verpflichtungserklärung
- A2 Campusplan mit Sammelplätzen

1. Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von vorrangiger Bedeutung. Die rechtzeitige Erkennung von Brandursachen und die Einleitung entsprechender vorbeugender Maßnahmen schafft optimale Voraussetzungen zur Verhinderung von Bränden.

1.1 Allgemeines

Die Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Gäste sowie die Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr des Arbeitsplatzes bzw. Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Lage der Brandmeldeeinrichtungen, den Verlauf der Fluchtwege, den Ort des Sammelplatzes sowie die Einrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (Handfeuerlöscher, Wandhydrant und Löschdecke).

Der Zugang zu Notfalleinrichtungen wie Feuerlöschern, Wandhydranten, Feuermeldern, Erste-Hilfe-Materialien usw. ist immer freizuhalten.

Benutzte Feuerlöscher, verbrauchte Erste-Hilfe-Einrichtungen oder Geräte mit abgelaufenem Prüf- oder Gültigkeitsdatum und andere erkennbare Brandschutzmängel müssen unverzüglich der Hausverwaltung gemeldet werden.

Jeder, der als Letzter seinen Bereich verlässt, muss sich vor dem Verlassen davon überzeugen, dass augenscheinlich keine Möglichkeit für die Entstehung von Bränden besteht, d.h., dass z.B. alle elektrischen Geräte, Computer, Lampen und sonstige Zündquellen etc. abgeschaltet bzw. gesichert sind.

Alle Fenster sind zu schließen.

2. Umgang mit brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und andere feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung (Formblatt s. Anhang) der Hausverwaltung absolviert werden, die auch die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festlegt. Dies gilt auch und insbesondere für Fremdfirmen und deren mögliche Unterauftragnehmer.

3. Offenes Feuer oder Licht und Rauchen

3.1 Rauchen

In allen Gebäuden der Universität und des FÖV herrscht absolutes Rauchverbot.

Rauchende Personen (z.B. Besucher) sind höflich aber bestimmt auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen und aufzufordern, das Rauchen sofort einzustellen.

Eine Nichteinhaltung dieser Verhaltensregeln kommt rechtlich einer „fahrlässigen Brandstiftung“ gleich!

Beim Rauchen auf dem Freigelände dürfen Zigarettenreste nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden. Sie dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen (selbstverlöschende Abfallbehälter oder Aschenbecher) entsorgt werden.

3.2 Feuer und offenes Licht

Die Verwendung von offenem Feuer (Streichhölzer, Feuerzeuge, Kerzen, Duftlampen etc.) ist in den Räumlichkeiten der Universität ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Hausverwaltung untersagt. Diese Regelung beinhaltet auch das Verbot des Anzündens von Kerzen, z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen.

4. Elektrische Anlagen und Elektrogeräte

Elektrische Kleingeräte sind häufige Zündquellen. Daher ist die Aufstellung und Benutzung privater Geräte ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt.

Als Ausnahmen hiervon werden lediglich Kaffeemaschinen, Wasserkocher mit automatischer thermostatgesteuerter Abschaltung und Tauchsieder akzeptiert, wenn diese auf einer keramischen Unterlage betrieben werden. Ferner sind Radio- und Fernsehgeräte, Computer, Ventilatoren und Schreibtischleuchten zulässig.

Elektroherde, Mikrowellengeräte oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen (z.B. Teeküchen) zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.

Die Verwendung von allen Elektrogeräten ist vorab bei der Hausverwaltung anzumelden. Diese trägt die Geräte nach der Eingangsprüfung in das

„Prüfverzeichnis Elektrische Geräte“ ein. Die Inbetriebnahme setzt die erfolgreiche Prüfung auf elektrische Sicherheit voraus. Es dürfen nur Geräte mit einem gültigen VDE-, GS-, CE- oder vergleichbarem Prüfzeichen betrieben werden.

Diese ortveränderlichen elektrischen Geräte werden regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder elektrisch unterwiesene Person (Haustechniker) nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 3 geprüft.

Elektrische Betriebsmittel, Geräte und Maschinen dürfen nur in einwandfreiem Zustand betrieben werden. Beim Auftreten von Störungen oder Mängeln sind diese sofort auszuschalten und den Verantwortlichen zu melden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

Bei Dienstschluss sind Elektrogeräte am Arbeitsplatz abzuschalten. Dazu gehören auch PCs mit ihrer Peripherie. Ausgenommen sind Geräte, die im Dauerbetrieb arbeiten müssen.

Lüftungsgitter von Maschinen (auch von PCs, Druckern usw.) sind freizuhalten und nötigenfalls zu entstauben, um Überhitzung zu vermeiden.

5. Verwahrung von brennbarem Abfall und Materialien

Die Brandlast, d. h. die Summe aller brennbaren Materialien in einem Raum, ist so niedrig wie möglich zu halten. Dabei muss jede Erhöhung der Brandgefahr in Folge einer Änderung der betrieblichen Organisation oder aus anderen Gründen (Lagerung leicht brennbarer Flüssigkeiten, von Papier, Kartonagen oder Holz an nicht dafür vorgesehenen, oder nicht speziell gesicherten Orten) unverzüglich der Hausverwaltung zur Kenntnis gegeben werden.

In Treppenträumen, Fluren oder ausgewiesenen Fluchtwegen ist jegliche Brandlast zu vermeiden.

6. Umgang und Lagerung von leicht brennbaren Flüssigkeiten und entzündlichen Gasen

Leicht brennbare oder explosive Stoffe (Produkte zur Körperpflege o.ä.) dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen vorgehalten werden. Darüber hinaus gehende Vorhaltung ist der Hausverwaltung anzuzeigen und in dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken oder Räumen zu lagern.

7. Brandschutzhelfer

Für die einzelnen Stockwerke oder Bereiche sind Brandschutzhelfer benannt.

Neben dem vorbeugenden Brandschutz besteht ihre Aufgabe darin, in Maßnahmen zur Selbsthilfe anzuleiten sowie wie in der Rettung gefährdeter Personen und der Bekämpfung örtlicher Brandherde. Sollten die zuständigen Brandschutzhelfer nicht vor Ort sein (Urlaub, Krankheit, Besprechung etc.) werden die Aufgaben durch die

Führungskräfte des betroffenen Stockwerkes (unabhängig von der betrieblichen Organisation) wahrgenommen.

8. Brand- und Rauchausbreitung

Ein Brand wird immer durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift!

Jegliche unnötige Sauerstoffzufuhr zum Brandherd ist bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu unterbinden. Dazu müssen Türen, Fenster usw. unverzüglich geschlossen (jedoch nicht verschlossen!) und geschlossen gehalten werden.

Die Gebäude sind in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfalle der Ausbreitung von Feuer und Rauch auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird.

In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut. Türen in Brandwänden, Feuerschutztüren aller Art sowie Türen zu technischen Betriebsräumen und Rauchschutztüren müssen stets geschlossen gehalten werden. (Eine Ausnahme bilden hier die im Brandfall automatisch schließenden Feuerschutztüren).

Rauch- und Feuerschutztüren dürfen keinesfalls aufgekeilt, festgebunden oder in anderer Form blockiert werden. Die Türschließmechanismen dürfen in keiner Form verändert werden. Der technisch einwandfreie Zustand ist immer zu gewährleisten. Beschädigungen an Rauch- und Brandschutztüren sowie anderen Feuerschutzeinrichtungen sind sofort der Hausverwaltung zu melden.

9. Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung

Einige Gebäude sind mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage ausgestattet. Diese erlaubt, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann und die Fluchtwege rauchfrei bleiben. Sie sind bei Eintritt von Brandrauch durch den abgebildeten Auslöser zu aktivieren. Eine Stilllegung oder Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtung ist unzulässig.



10. Flucht- und Rettungswege



Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen.

Im Evakuierungsfall muss es jeder Person möglich sein, das Gebäude über diese Wege schnell und sicher zu verlassen. Die Kennzeichnung erfolgt durch eine entsprechende langnachleuchtende Beschilderung oder Sicherheitsleuchten mit Fluchtwegssymbolen. Diese Kennzeichnung muss stets und von allen Standorten gut erkennbar sein.

Machen Sie sich mit Ihrem Fluchtweg vom Arbeitsplatz vertraut. Sie sollten sich zumindest zwei Wege einprägen, falls ein Weg durch Rauch oder Feuer versperrt sein sollte.

Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen während der Gebäudeöffnungszeit jederzeit von innen zu öffnen sein.

Flucht- und Rettungswege dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolperstellen.

Die Anhäufung von brennbaren Materialien in Flucht- und Rettungswegen ist untersagt. Das Lagern – auch vorübergehend - von Materialien in Treppenbereichen und / oder vor Notausgängen ist verboten!

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und die Aufstellflächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig freizuhalten. Im Winter sind diese von Schnee und Eis zu befreien.

Dieses Gebot gilt insbesondere für das Abstellen von Fahrzeugen, Lager- und Bürocontainern, Abfallmulden, Pflanzenkübeln, sonstigen Geräten und Materialien die nicht oder nicht ohne fremde Hilfe transportiert werden können.



11. Sammelplätze

Als Evakuierungspunkte im Sinne dieser Brandschutzordnung sind folgende Sammelplätze festgelegt und vor Ort (siehe auch Campusplan, Anlage 1) durch ein Schild (Piktogramm) ausgewiesen:

Nr.	Ort	Geltungsbereich:
1	Vorplatz Haupteingang des Lehrgebäudes	Gesamtes Lehrgebäude und gesamtes Gästehaus, Freiherr-vom-Stein-Str. 2
2	Parkplatz westlich des Forschungsgebäudes	Gesamtes Forschungsgebäude, Freiherr-vom-Stein-Str. 2
3	Parkplatz westlich des Gästehauses <i>Otto Mayer</i>	Gästehaus <i>Otto Mayer</i> , Otto-Mayer-Str. 16

Begeben Sie sich im Brandfall sofort zum Sammelplatz, damit die Anwesenheit der Mitarbeiter, Studierenden und Gäste unverzüglich festgestellt werden kann.

Bleiben Sie auf dem Sammelplatz bis ein Vertreter der Universitätsleitung, bzw. ein autorisierter Brandschutzhelfer weitere Anweisungen gibt.

Wichtig ist, auf den Sammelstellen die Vollzähligkeit der Mitarbeiter, Studierenden und Gäste zu kontrollieren und diese Information an die Brandschutzhelfer und die Feuerwehr weiterzugeben.

Verlassen Sie keinesfalls das Universitätsgelände bevor die Vollzähligkeit am Sammelplatz festgestellt wurde!

12. Meldeeinrichtungen

Die Meldung von Notrufen und Alarmen kann über **alle Haustelefone** erfolgen.



Notruf Feuerwehr · **0-112**
Notruf Polizei · **0-110**

Eine weitere Möglichkeit der Alarmierung besteht über die automatische Brandmeldeanlage oder über Druckknopfmelder. Unterscheiden muss man hierbei zwischen Anlagen, die auf die Feuerwehr aufgeschaltet sind und somit die Alarmierung direkt an die Feuerwehr weitergeben und dem Hausalarm.



Die roten Melder, die mit „Feuerwehr“ oder einem brennenden Haus gekennzeichnet sind (siehe Bilder), geben den Alarm direkt an die Feuerwehr weiter. Wenn Sie zusätzliche Informationen zum Brand machen können, z.B. zur Anzahl von verletzten Personen, Größe des Brandes, etc. teilen Sie dies der Feuerwehr über die 0-112 mit. Für die Feuerwehr ist sehr wichtig jede weitere Information frühzeitig zu erhalten.

13. Feuerlöscheinrichtungen

Löscheinrichtungen in Form von Wandhydranten, Handfeuerlöschern und Löschdecken sind auf die Gebäudeabschnitte verteilt und mit Sicherheitskennzeichen gekennzeichnet.

Handfeuerlöscher

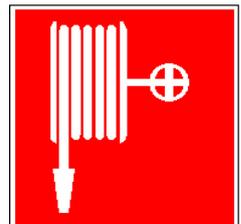
Kleine Entstehungsbrände können nach Alarmierung mit den vorhandenen Handfeuerlöschern unter Beachtung des Selbstschutzes gelöscht werden. Alle Beschäftigten und Studierenden haben sich über die Lage und die sachgemäße Handhabung der Handfeuerlöschers und Wandhydranten wiederholt selbständig und rechtzeitig zu informieren. (Beachten Sie bitte auch die Bedienungsanleitung vor Ort.)



Melden Sie fehlende oder defekte, beschädigte (fehlende Plomben) Feuerlöscher sowie jeden anderen Mangel an Melde- und Löscheinrichtungen sofort dem Haustechniker oder der Hausverwaltung.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Wandhydranten sind an Steigleitungen angeschlossen und werden von der Feuerwehr und speziell unterwiesenen Personen geöffnet.



14. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren; unüberlegtes Handeln kann schnell zu Panik und Fehlverhalten führen
- Brand extern wie intern über Notruf melden (Angabe des Brandortes und Umfangs des Feuers)

Wo brennt es (wo ist etwas passiert)? (Ort / Stockwerk)

Was brennt (was ist passiert)? (z. B. Papierkorb brennt)

Wie viele sind betroffen / verletzt? (Personenanzahl und Art von Verletzungen)

Wer meldet? (Name / Firma / Ort und Straße)

Warten auf Rückfragen der Leitstelle ! (Fragen soweit möglich beantworten)

- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung
- Hilfspersonen (z.B. Verletzte oder Behinderte) mitnehmen. Bei Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC, Personal- oder Nebenräumen).

- Aufzüge nicht benutzen
- Ersthelfer bei Bedarf zusätzlich zu Hilfe holen
- Nächsten Feuerlöscher benutzen
- Türen und Fenster schließen, unnötige Luftzufuhr vermeiden: Lüftungsanlagen abstellen.
- Bei Bedarf Rauchabzug (in Treppenhäusern) auslösen
- Über die Fluchtwege das Gebäude verlassen, am Sammelplatz melden und dort bleiben, sowie auf weitere Anweisungen achten
- Achten Sie auf Alarmsignale und Anweisungen der Feuerwehr / Vorgesetzten / Räumungshelfern
- Behindern Sie nicht die Arbeit der Rettungskräfte

15. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die **Alarmierung** erfolgt durch einen **anhaltenden Signalton** der Alarmanlage. Dieser Signalton ist, in Abhängigkeit des Brandortes, nur in den betroffenen Gebäuden zu hören.

Alle Anwesenden verlassen, sofern sie nicht für andere Aufgaben eingeteilt sind, unter Beachtung des Selbstschutzes auf den kürzesten Wegen über die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge das Gebäude.

Helfen Sie ortsfremden Personen und Besuchern, besonders Behinderten und hilflosen Menschen, das Gebäude auf dem kürzesten Wege zu verlassen. Finden Sie sich auf dem Sammelplatz bei Ihrer Gruppe / Abteilung ein und bleiben Sie dort bis der Vorgesetzte und / oder ein Brandschutzhelfer weitere Anweisungen geben. Für Sonderaufgaben eingeteilte Mitarbeiter (z.B. Brandschutzhelfer, Ersthelfer, Haustechniker etc.) verfahren nach Alarmierung nach den speziellen Angaben der in der Brandschutzordnung im Teil C festgelegten Verhaltensregeln.

Der Alarm wird von der Feuerwehr ausgeschaltet.

Machen Sie gegebenenfalls nicht informierte Personen auf die Gefahrensituation aufmerksam.

Den Anordnungen der Feuerwehr sowie der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten. Diese sind u. a. berechtigt, weitere Mitarbeiter als Hilfskräfte einzuteilen.

Gebäude können nur von der Feuerwehr oder von der Universitätsleitung wieder freigegeben werden.

Dies gilt auch im Falle von Brandschutzübungen und Fehlalarmen!

16. In Sicherheit bringen

Der Alarmierungsbereich ist auf dem schnellsten Wege über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen und der Sammelplatz ist aufzusuchen. Achten Sie dabei auf ausreichenden Abstand zu brennenden oder einsturzgefährdeten Baulichkeiten.

Beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt Türen schließen, um weitere Verrauchung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt oder kriechend fortbewegen, da in Bodennähe meist noch Atemluft vorhanden ist.

Bei Räumungs- und Evakuierungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in WC, Personal- oder Nebenräumen).

Hilflose Personen (z.B. Verletzte oder Behinderte) mitnehmen. Die Hauptgefahr im Brandfall geht nicht von der Hitze, sondern vom Brandrauch aus (giftige, ätzende oder erstickende Wirkung). Drei Atemzüge reichen aus, um auf Grund von Sauerstoffmangel im Gehirn ohnmächtig und damit hilflos zu werden!!!

Rettungsversuche von Personen immer unter Beachtung des Selbstschutzes durchführen!

Hilfsbedürftige Personen sind entsprechend ihrer körperlichen bzw. geistigen Konstitution zum Ausgang zu begleiten bzw. zum Sammelplatz zu führen. Ortsfremde Personen sind mitzunehmen.

Aufzüge dürfen nicht benutzt werden; im Brandfall werden sie außer Betrieb gesetzt. Sollten Sie sich im Brandfall in einem Aufzug befinden, so fährt dieser ins Erdgeschoss und öffnet die Türen.

Ein erneutes Betreten des Gebäudes ist zu verwehren. Für alle Mitarbeiter die das Gebäude verlassen haben gilt: Am Sammelplatz melden. Umgehend auch mitteilen, ob und wo sich noch verletzte, eingeschlossene oder bewusstlose Personen, die unter Beachtung des Selbstschutzes nicht aus den Gefahrenbereichen befreit werden konnten, im Gebäude befinden.

Kann ein Ausgang nicht erreicht werden, so ist ein „sicherer“ Raum aufzusuchen (möglichst straßenseitig). Alle Türen und Fenster sind zu schließen. Um eine Verrauchung dieser Räume zu verhindern, sind möglichst alle Öffnungen zu den Fluren abzudichten (z.B. feuchte Handtücher). Personen machen sich nach Ankunft der Feuerwehr durch Rufen und Winken bemerkbar (z.B. an Fenstern, Balkonen usw.). Nicht aus dem Fenster springen; diese Sprünge enden meist tödlich! Die Rettung der eingeschlossenen Personen erfolgt über Drehleitern der Feuerwehr!

Feuerwehr und sonstiges Rettungspersonal müssen eingewiesen und über besondere Gefahren informiert werden.

Zufahrtswege sind unbedingt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten.

17. Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung geht vor der Rettung von Sachgütern und der Brandbekämpfung.

Löschversuche dürfen nur unternommen werden, wenn andere Personen und/oder die eigene Person dadurch nicht gefährdet werden.

Bei der Durchführung von Löschversuchen ist auf den eigenen Fluchtweg zu achten.

Entstehungsbrände sind sofort unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Löschgeräte (Wasser, Handfeuerlöscher, Löschdecke) zu bekämpfen.

Brennbare Gegenstände sind möglichst aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (Papier, Gardinen etc.).

Handfeuerlöscher erst an der Gefahrenstelle in Betrieb nehmen!

Brennende Personen immer zuerst löschen. Hindern Sie Personen in brennender Kleidung am Weglaufen. Verwenden sie hierzu immer das am schnellsten verfügbare Mittel, wie z.B. Jacke, Kittel, oder Löschdecke. Wälzen Sie sie notfalls auf dem Boden hin und her, um Flammen oder Glut zu ersticken.

Brandwunden sofort kühlen und den Rettungsdienst informieren.

18. Handhabung von Feuerlöschern

Feuerlöscher dienen zur wirksamen Bekämpfung von Entstehungsbränden. Das bedeutet, dass nur kleine und in der Entstehung befindliche Brände erfolgreich gelöscht werden können. Jeder Feuerlöscher ist ohne besondere Kenntnisse zu bedienen. Es genügt völlig, die aufgedruckte Gebrauchsanweisung zu befolgen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich allerdings schon jetzt mit der Bedienung der bei Ihnen verfügbaren Feuerlöscher vertraut machen. Lesen Sie dazu die auf dem Feuerlöscher angebrachte Gebrauchsanweisung aufmerksam durch und machen Sie sich mit den vorhandenen Bedienungselementen vertraut. Dies erspart Ihnen im Ernstfall wertvolle Zeit.

Sie sollten auch kontrollieren, ob sich der Feuerlöscher in Ihrer Umgebung für die bei Ihnen vorhandenen brennbaren Stoffe eignet. Auf dem Feuerlöscher sind Piktogramme für die Eignung der verschiedenen Brandklassen aufgedruckt. Die folgenden zwei Tabellen sollen Ihnen Aufschluss über die Brandklassen und Eignung der verschiedenen Feuerlöscher in Bezug auf die jeweiligen Brandklassen und zur Einsatztaktik geben.

Handfeuerlöscher wirken auf eine Entfernung von 4 – 7 Metern. Ihre Betriebszeit beträgt nur etwa 10 Sekunden (bei 6 kg Löschmittel) bis maximal 20 Sekunden (bei 12 kg Löschmittel). Löschversuche müssen daher in kurzen Intervallen erfolgen.

Bei Flüssigkeitsbränden sollte man die Löschpistole kurz und schnell seitlich hin und her bewegen, um das Löschmittel gleichmäßig über das Brandobjekt zu verteilen.

Nach Möglichkeit mit mehreren Löschern gleichzeitig vorgehen.

Bei Pulverlöschern die sichthemmende Wirkung der Pulverwolke einkalkulieren.

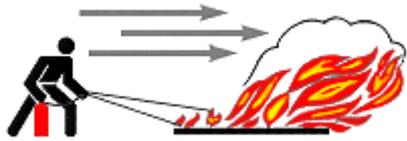
Bei Bränden an elektrotechnischen Anlagen sind folgende zusätzliche Auflagen einzuhalten:

- Die Anlagen sind stromlos zu schalten und nach Möglichkeit gegen Wiedereinschalten zu sichern,
- Geeignetes Löschmittel ist zu verwenden,
- Sicherheitsabstände beachten.
-

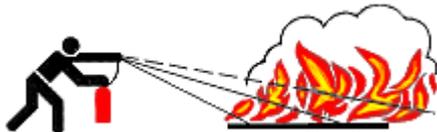
18.1 Einteilung der Brandklassen und die dafür geeigneten Feuerlöscher

	Brand- klassen					
Pulverlöscher mit Glutbrandpulver	PG	✓	✓	✓	✗	✗
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	PM	✗	✗	✗	✓	✗
Pulverlöscher	P	✗	✓	✓	✗	✗
Kohlendioxid-Löscher (CO₂)	K	✗	✓	✗	✗	✗
Wasserlöscher	W	✓	✗	✗	✗	✗
Schaumlöscher	S	✓	✓	✗	✗	✗
Fettbrandlöscher	F	✗	✗	✗	✗	✓

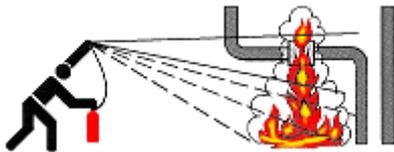
18.2 Einsatztaktik beim Gebrauch von Feuerlöschern



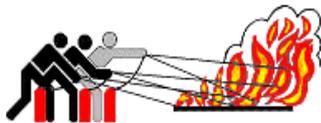
Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Unbedingt stoßweise löschen.



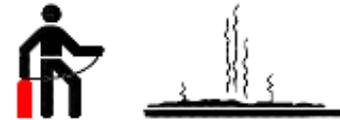
Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.



Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.



Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.



Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten.



Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen auf keinen Fall wieder an seinen angestammten Platz verbringen, sondern sofort wieder füllen lassen.



Brandschutzordnung

für die

Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer

und das

Deutsche Forschungsinstitut
für öffentliche Verwaltung (FÖV)

nach DIN 14096-3
Teil C

für Personen
mit besonderen Brandschutzaufgaben

Stand: März 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Geltungsbereich.....	2
2. Besondere Aufgaben im Brandschutz	2
3. Brandverhütung.....	3
4. Alarmplan im Gefahrenfall	4
5. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte ...	5
6. Löschmaßnahmen.....	5
7. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	6
8. Nachsorge.....	6

Anlage: Formular Schweißerlaubnis

1. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und das FÖV. Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (Universitätsleitung, Brandschutzhelfer, Haustechniker u.a.).

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt die Universität, hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FÖV die FÖV-Leitung. Das gilt sowohl für den Schutz der anwesenden Menschen als auch für den Schutz der vorhandenen Sachgüter.

Alle Führungskräfte haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verantwortung für Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Brandschutz. Sie sind u. a. dafür verantwortlich, dass die ihnen unterstellten Mitarbeiter über den Inhalt dieser Brandschutzordnung sowie über die im Betrieb vorhandenen Einrichtungen für den Brandschutz (Feuermelde- und Löscheinrichtungen) jährlich informiert werden. Dies ist zu dokumentieren.

2. Besondere Aufgaben im Brandschutz

Die Universität teilt Brandschutzhelfer ein. Sie müssen persönlich und fachlich geeignet sein, die ihnen schriftlich übertragenen Brandschutzaufgaben durchzuführen. Mit ihrer Bestellung müssen ihnen die Befugnisse im Schadensfall zugewiesen werden.

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

3. Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben). Hier insbesondere der Begrenzung von Brandlasten, dem Freihalten von Flucht- und Rettungswegen.
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen.
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie der Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen.
- Sicherstellung der dauerhaften Schließung der Rauchschutztüren in den Fluren im Brandfall
- Meldung von Defekten an Rauch- und Brandschutzeinrichtungen an die Hausverwaltung.
- Meldungen über brandschutztechnische Mängel (z.B. Feuerlöscher nicht betriebsbereit) an die Hausverwaltung.
- Anbringen, Überwachen und Aktualhalten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern über Flucht- und Rettungswege, der Sammelpunkte, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche.
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren und der Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen (Heißarbeitserlaubnis).
- Mitwirkung bei der Erstellung/Fortschreibung von Brandschutzkonzepten, Brandschutzordnungen und Gefahrenabwehrplänen.
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Veranstaltungen (Projektstage, Feiern, Übernachtungen usw.) hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher, der Auswahl der Gestaltung und Dekoration und weiterer sicherheitsrelevanter Maßnahmen.

- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen und Brandschutzbegehungen, von Räumungs- und Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation.
- Auswertung von Räumungs- und Evakuierungsübungen, dem Erarbeiten von Verbesserungsmaßnahmen und der Überprüfung deren Wirksamkeit.
- Teilnahme an Gefahrenverhütungsschauen
- Überwachung der ständigen Nutzbarkeit von Feuerwehrezufahrten, Anleiterstellen sowie der Flächen und Einrichtungen der Feuerwehr
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.

4. Alarmplan im Gefahrenfall

- Bei einem Brand oder Gefahrenfall sind unverzüglich folgende Schritte einzuleiten:
 - Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei zu informieren
 - Auslösung des Feuer- bzw. des Hausalarms
 - Einleitung der Evakuierung
 - Unterrichtung der Universitätsleitung
- Für jeden Kontrollbereich ist ein Brandschutzhelfer zuständig. Der Brandschutzhelfer ist mit einer Warnweste (gelb) und Kreide ausgestattet. Der leitende Brandschutzhelfer ist mit einer Warnweste (rot/orange) ausgestattet. Er hat zusätzlich Vollzähligkeitslisten, Gebäudepläne und eine Liste mit den wichtigsten Telefonnummern.
- Die Brandschutzhelfer überprüfen alle Räume in ihrem Kontrollbereich. Hierbei dürfen Nebenräume, wie z.B. Toiletten nicht vergessen werden.

Überprüfte Räume sind auf dem Türblatt auf Höhe der Drückergarnitur deutlich mit einem Haken aus Kreide zu kennzeichnen. Die Türen werden nach der Kontrolle geschlossen aber nicht verschlossen.

Verschlossene Räume werden nicht kontrolliert. Die Tür wird mit einem Kreis gekennzeichnet.

Bereits verqualmte Bereiche werden nicht betreten. Eine Selbstgefährdung muss ausgeschlossen sein. Wenn aus einem Raum durch die Türdichtungen bereits Brandrauch quillt, oder diese bereits warm ist darf diese Tür nicht geöffnet werden.

- Wenn der Gebäudeteil überprüft ist, begibt sich der Brandschutzhelfer zum Sammelplatz. Hier werden alle Rückmeldungen durch den leitenden Brandschutzhelfer entgegengenommen. Besondere Beobachtungen wie z.B. Feuerschein, Brandrauch, Geräusche oder Hilferufe werden mit der Ortsangabe festgehalten.

5. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung sind in einem Brand- oder Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude.
- Betreuung von Behinderten oder Verletzten veranlassen.
- Festlegung der Evakuierung in einen witterungsgeschützten Bereich.
- besondere technische Einrichtungen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen) in Betrieb nehmen. Nicht benötigte Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen.
- Hinweise an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt geben.

6. Löschmaßnahmen

Damit im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährdet werden ist darauf zu achten, dass Löschversuche nur bei Entstehungsbränden durchgeführt werden, da der Personenschutz immer im Vordergrund steht.

7. Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind folgende Maßnahmen hilfreich:

- Räumung der Brand- bzw. der Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (alle Personen sind vom Gefahrenbereich fernzuhalten).
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen von Mitarbeitern oder Schaulustigen.
- Aufstellung von erkennbaren Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte.
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln und ortskundigen Personen für den betroffenen Gebäudebereich.
- Der Leiter der Abteilung 3 oder ein Vertreter soll sich beim Einsatzleiter der Feuerwehr melden um hier wichtige Informationen an die Rettungskräfte weiterzugeben, oder als Mittler für die Universitätsleitung zu fungieren.

8. Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr.
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen.
- Erstellung einer eigenen Schadensdokumentation mit Bildern zur Beweissicherung